



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3

E-Mail: moelbling@ktn.gde.at Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 131-9-AWV/30/2020

Betr.: Verständigung Lokalausgleich

Bezug: Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 39,6 kWp

Mölbling, 17.11.2020

Auskünfte: BGM Krassnig

KUNDMACHUNG

Der Abwasserverband Friesach-Althofen, in 9330 Mölbling, Mölbling 3, hat mit Eingabe vom 05. November 2020, unter Vorlage von Plänen und der Baubeschreibung, verfasst von der Holz die Sonne ins Haus - Nahwärme und Photovoltaik GmbH, 9300 St. Veit/Glan, Mail 5, um Erteilung der Baubewilligung für die

Errichtung einer Photovoltaikanlage (39,6 kWp/202 m²)

auf dem Grundstück Nr. 44/2 KG 74013 Rabing, angesucht. Gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung LGBI. Nr.62/1996, idgF, wird unter Bezugnahme auf § 23 ein Lokalausgleich, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung, für

Dienstag, dem 01. Dezember 2020, mit dem Beginn um 09:00 Uhr

mit Zusammenkunft der Parteien an Ort und Stelle anberaumt.

Die Beteiligten werden ersucht, zur Verhandlung zu erscheinen. Die Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Baumaßnahmen berührten weiteren Personenkreise bzw. Interessenten. In die Einreichunterlagen kann während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Mölbling oder während der Verhandlung an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

Hinweis Bauwerber:

Neubauten und Zubauten sind in der Natur lagemäßig auszupflocken!

Rechtsbelehrung:

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 17.11.2020

Abgenommen am: 01.12.2020